

Voraussetzungen für die Vergabe von Stipendien und Darlehen

Die Josef Oberle Gedächtnisstiftung bezweckt den Ertrag des Stiftungsvermögens zur Beihilfe an die Aus- und Weiterbildung bedürftiger Personen zu verwenden, die selbst in Riehen wohnen oder einen Elternteil mit Wohnsitz in Riehen haben oder Riehener Bürger sind. Die Stiftung richtet zu diesem Zweck Stipendien oder zinslose Darlehen aus.

Die Stiftung kann zudem Familien Beihilfen gewähren, die unschuldig in Not geraten sind und in einer Liegenschaft der Stiftung an der Niederholzstrasse 64, 66 und 68 wohnen.

1. Berechtigte

Die Stiftung kann folgende Personen unterstützen:

- Riehener Bürger und Bürgerinnen.
- Schweizer Bürger und Bürgerinnen sowie Ausländerinnen und Ausländer mit einer Niederlassungsbewilligung C, sofern sie seit mindestens zwei Jahren in Riehen wohnhaft sind.
- Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltsbewilligung B, sofern sie seit mindestens fünf Jahre in Riehen wohnhaft sind.
- Personen welche einen Elternteil mit Wohnsitz in Riehen haben

2. Eignung

Die Stiftung kann Bewerberinnen und Bewerber nur unterstützen, sofern sie sich für die gewählte Aus- oder Weiterbildung eignen.

3. Finanzielle Verhältnisse

Die Stiftung bezweckt die Unterstützung „bedürftiger“ Personen. D.h. die antragstellende Person, bzw. ihre Eltern, leben in bescheidenen Einkommens- und Vermögensverhältnissen, sodass ihnen die alleinige Finanzierung der Aus- oder Weiterbildung nicht zugemutet werden kann. Die Unterstützung durch die Stiftung erfolgt sodann jeweils subsidiär oder allenfalls in Ergänzung zu staatlichen Ausbildungsbeiträgen.

4. Finanzierte Ausbildungen

Die Stiftung kann folgende Arten von Ausbildungen finanzieren:

- Erstausbildungen auf Sekundarstufe und auf Tertiärstufe zur Erreichung eines vom Bund oder Kanton anerkannten Berufsabschlusses.
- Anlehren, Weiterbildungen oder Zweitausbildungen, sofern sie aus wirtschaftlichen oder gesundheitlichen Gründen notwendig sind.

5. Anerkannte Ausbildungen

Die Stiftung kann Beiträge leisten an in der Schweiz anerkannte staatliche Aus- und Weiterbildungsgänge. Aus- und Weiterbildungen im Ausland können nur unterstützt werden, falls das Diplom in der Schweiz anerkannt wird und in der Schweiz keine adäquate Ausbildungsmöglichkeit besteht. Beiträge an private Aus- und Weiterbildungsgänge können nur geleistet werden, falls keine adäquate staatliche Ausbildungsmöglichkeit besteht und sofern das Diplom in der Schweiz anerkannt wird.

6. Stipendien oder Darlehen

Die Stiftung kann Stipendien oder zinslose Darlehen gewähren. Darlehen sind innerhalb von 3-5 Jahren nach Beendigung der Ausbildung zurück zu zahlen.